

## Neues zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers in der Insolvenz



Die Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung beschäftigt die Rechtsprechung immer wieder. Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer einer GmbH mit seinem Privatvermögen, wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für die GmbH noch Zahlungen tätigt, es sei denn, dass diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind.

Der BGH hat hier schon vor ein paar Jahren entschieden, dass die Veranlassung eines Kunden zur Zahlung auf ein im Minus geführtes Konto zu einer solchen unzulässigen Zahlung führt, denn durch den Zahlungseingang auf dem Konto werden ja gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zurückgeführt. Mit Urteil vom 25.01.2010 - II ZR 258/08 - hatte der BGH den Fall zu entscheiden, dass der Geschäftsführer einer insolventen GmbH eine Zahlung an einen Gläubiger der Gesellschaft leistete und in Höhe dieser Zahlung die Kreditlinie auf dem Girokonto in Anspruch nahm. Der BGH führte aus, dass hierdurch der Masse keine Gelder entzogen werden. Es werde lediglich ein Gläubiger (der Vertragspartner) durch einen anderen Gläubiger (die Bank) ersetzt. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers kommt hier allerdings dann in Betracht, wenn die Forderung des Geschäftspartners gegen die Gesellschaft ungesichert war, die Darlehensforderungen der Bank jedoch durch Sicherheiten der Gesellschaft - nicht des Gesellschafters - gesichert sind. In diesem Falle entzieht die Bank als Gläubiger der Masse Vermögenswerte, während dies ein Geschäftspartner als Gläubiger nicht kann.

Ebenfalls bereits vor einigen Jahren hatte der BGH Zahlungen für zulässig erklärt, wenn das Unterlassen der Zahlung zu einer Strafbarkeit des Geschäftsführers führt. Dies betrifft insbesondere die Nichtabführung der Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge. Mit Urteil vom 25.01.2011 - II ZR 196/09 - hat der BGH nun entschieden, dass nicht nur die Zahlung der laufenden Arbeitnehmerbeiträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar ist und damit keine persönliche Haftung des Geschäfts-

führers begründet wird, sondern auch die Zahlung rückständiger Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge. Hier ist aber zweierlei zu beachten. Zum einen ist nur die Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge strafbar und demgemäß auch nur insoweit eine Haftung des Geschäftsführers ausgeschlossen. Zum anderen gilt die Ausnahme vom grundsätzlichen Zahlungsverbot nur dann, wenn der Geschäftsführer spätestens bei Ablauf der Drei-Wochen-Frist nach Eintritt der Insolvenzreife auch einen Insolvenzantrag stellt. Stellt er diesen erst später, wird die Zahlung rückwirkend unzulässig und tritt damit wieder eine persönliche Haftung des Geschäftsführers ein. Die Nichtabführung von Lohnsteuer und Umsatzsteuer ist zwar nicht strafbar, aber als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht. Auch hier handelt der Geschäftsführer nach dem BGH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife laufende oder rückständige Umsatzsteuer oder Lohnsteuer an das Finanzamt abführt. Demgemäß besteht auch insoweit keine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Insolvenzverwalter.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**  
**Tel.: 0331/74796-0**  
**Fax: 0331/74796-25**  
**andreas.klose@huemmerich-partner.de**  
**www.huemmerich-partner.de**

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.